

Satzung

[Präambel](#)

[Name, Sitz, Ursprung und Tätigkeitsgebiet der Partei](#)

[Aufnahme, Austritt und Ausschluß von Mitgliedern](#)

[Finanzordnung](#)

[Rechte und Pflichten der Ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen](#)

[Rechte](#)

[Pflichten](#)

[Rechte und Pflichten der Unordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen](#)

[Die Rituale der APPD](#)

Die Gliederung der Partei und ihre Organe

[Gliederung](#)

[Mitglieder- und Vertreterversammlungen](#)

[Der Bundesvorstand](#)

[Die Landesvorstände](#)

[Der Pogofinanzrat](#)

[Die Schiedsgerichte](#)

[Auflösung der APPD oder Verschmelzung mit anderen Parteien](#)

Anhang

[Schiedsgerichtsordnung](#)

Nachfolgende SATZUNG der APPD wurde auf den Parteitag der APPD vom 7. Februar 1998 und 22. März 1998 und 18.01.2004 beschlossen. Sie wurde erstellt, um das Parteileben in einer gekonnten Mischung aus juristischen Finessen und pogo-anarchistischer Lustpolitik perfekt zu organisieren und gleichzeitig die Teilnahme an der Bundestagswahl zu ermöglichen.
gez.: **Der Vorstand der APPD**

Präambel

Die deutschen Pogo-Anarchisten sind entschlossen, die Einheit der sog. "Asozialen" in Deutschland zu verwirklichen und die dieser Bevölkerungsschicht innewohnenden Kraft zu innovativen Visionen in eine für alle gesellschaftlichen Schichten nutzbringende Politik umzusetzen. Zu diesem Zweck wurde 1981 die "Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands" (APPD) in Hannover gegründet. Die APPD verpflichtet sich allen gescheiterten Existenzen und wendet sich in erster Linie an die bisherigen Nichtwähler und fordert eine lustvolle Umgestaltung der Gesellschaft.

Die APPD tritt daher ein für Frieden, Freiheit und Abenteuer sowie das Recht auf Arbeitslosigkeit. Sie kämpft für die regionale Neugliederung Deutschlands und will allen Menschen ein Leben in Wohlstand und Selbstbestimmung verschaffen. Mit einer Kombination aus Digitalisierung des täglichen Lebens und Wiederherstellung des Menschlichen Urzustandes will die APPD die Befreiung des Menschen von allen krankmachenden zivilisatorischen Zwängen auf parlamentarisch-demokratischem Wege durchzusetzen.

Diese Befreiung wird von der APPD auch als "Rückverdummung" bezeichnet und steht als Gegenbild zur künstlichen und weit verbreiteten, von der APPD angeprangerten "Verblödung".

Die APPD sieht es deshalb auch als ihre Aufgabe an, mit dieser Satzung lust- und lebensfeindlicher Politik entgegenzuwirken und den Bürgern die Möglichkeit zu verschaffen, sich anhand von Formulierung und Inhalt der einzelnen Satzungsbestimmungen ein lebendiges Bild einer von starrer Bürokratie und beklemmendem Politikwahnsinn befreienden Politik zu machen. Die APPD als Partei der Nichtwähler sieht sich so auch als unverzichtbare Hilfe für alle von traditioneller Politik geschädigten Menschen und gegen die oft beklagte "Politikverdrossenheit".

§1. Name, Sitz, Ursprung und Tätigkeitsgebiet der Partei

a)Der Name der Partei ist **Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands**. Die Kurzform lautet **APPD**.

b)Die APPD als bereits seit 1981 bestehende bundesweite Vereinigung von Pogo-Anarchisten wird mit Beschluß des Parteigründungsparteitages vom 7.2.98 eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.

Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Nationalität, des Geschlechts, der Pogo-Rasse oder des religiösen Bekenntnisses und ist eine Vereinigung von Pogo-Anarchisten in Deutschland mit dem Ziel der Verwirklichung des föderalen Prinzips der Bundesrepublik Deutschland nach pogo-anarchistischen Grundsätzen. Die Kurzform lautet APPD. Die Kurzform wird auch in der Satzung verwendet, sofern sie benötigt wird.

c)Die APPD als Partei im Sinne des Parteiengesetzes ist Nachfolgeorganisation der gleichnamigen Hamburger Wählerversammlung sowie der seit 1981 bestehenden bundesweiten Vereinigung mit dem Namen APPD. Alle bisher dort eingetragenen Mitglieder werden automatisch Mitglieder der APPD als Partei im Sinne des Parteiengesetzes, sofern die jeweiligen Mitglieder nichts gegenteiliges für sich entscheiden.

d)Sitz der Partei ist die Stadt Berlin, ehemalige Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik zzgl. der ehemaligen selbständigen politischen Einheit Westberlin, dem derzeitigen Sitz der amtierenden bundesdeutschen Regierung, ehemaliger Sitz des deutschen Kaisers, gegründet im Jahre 1238 aus den Städten Berlin und Cölln. Der Vorstand kann für die Geschäftsstelle einen anderen Sitz bestimmen.

e)Das Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweils aktuellen Grenzen.

§2. Aufnahme, Austritt und Ausschluß von Mitgliedern

a)Die in der APPD organisierten Kreaturen werden als Kamernossen und Kamernossinnen bezeichnet, wobei Personen mit Parteimitgliedschaft im Sinn des Parteiengesetzes als Ordentliche Kamernossen und Kamernossinnen bezeichnet werden, alle anderen hingegen als unordentliche Kamernossen und Kamernossinnen. Die APPD beabsichtigt mit dieser Regelung, auf die Situation von bislang diskriminierten und gehetzten Menschen und Tieren aufmerksam zu machen. Weiter will sie zu verhindern helfen, daß weiter ständig über die Köpfe dieser Kreaturen hinweg über deren Schicksal entschieden wird.

b)Ordentlicher Kamernosse und ordentliche Kamernossin der APPD kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr selbstständig vollendet hat und sich zu Satzung und Grundsatzprogramm der APPD bekennt.

c)Ordentliche Kamernossen und Kamernossinnen können aber prinzipiell nur solche Personen werden, bei denen uns die derzeitige gesetzliche Regelung eine volle Mitgliedschaft nicht verbietet. Menschen, denen Wählbarkeit und Wahlrecht durch Richterspruch aberkannt wurde, können demzufolge nur unordentliche Kamernossen und Kamernossinnen werden .

d)Unordentliche Kamernossen und unordentliche Kamernossinnen sind demzufolge keine Mitglieder der APPD im Sinne des Parteiengesetzes. Nichtsdestotrotz haben sie einen besonderen Status innerhalb der APPD, der es ihnen ermöglicht, einen respektierten Platz innerhalb der pogo-anarchistischen Gemeinschaft zu finden.

e) Unordentlicher Kamernosse und unordentliche Kamernossin der APPD kann jede Kreatur werden, die

- die Fähigkeit besitzt, uns Ihren Wunsch nach Aufnahme in die APPD schriftlich oder mündlich mitzuteilen sowie Satzung und Grundsatzprogramm der APPD anerkennt.

- die zwar im allgemeinen Sprachgebrauch als "Tier" bezeichnet wird, deren Aufnahme aber ein ordentlicher Kamernosse oder eine ordentliche Kamernossin schriftlich beantragt. Tiere brauchen sich in Ermangelung der Fähigkeit zu sprechen nicht ausdrücklich zu Satzung und Grundsatzprogramm der APPD bekennen.

f) Weitere Sonderfälle sind nach Absprache mit dem Vorstand sowie Bestätigung durch die Mitglieder-/Vertreterversammlung der betroffenen Gliederung möglich.

g) Die Mitgliedschaft in anderen Parteien und Vereinen ist einer allgemeinen Aufnahme in die APPD nicht hinderlich, ebenso wenig wie Schwachsinn, Deblilität oder Altersstarrsinn. Vor der APPD sind alle Menschen gleich.

h) Antrag auf Aufnahme in die APPD ist schriftlich oder per Internet an die Zentrale Erfassungsstelle des zuständigen Landesverbandes der APPD zu stellen. In Ermangelung eines Landesverbandes ist der Aufnahmeantrag an die Bundesmitgliederaufnahmeantragsbewilligungsverwaltungs-kommissionsstelle zu richten. Analphabeten haben ersatzweise die Möglichkeit, ihren Aufnahmeantrag mit Hilfe audiovisueller Techniken (Video/Tonband/CD/Compactcassette) zu übermitteln.

i) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand oder ggf. der Bundesvorstand unter Berücksichtigung aller ihm zugetragenen Informationen über die Kandidaten.

j) Da die APPD sich als Elite verantwortungsbewusster Pogo-Anarchisten in Deutschland versteht, besteht kein Anspruch nach Aufnahme in die APPD. Ablehnungen von Bewerbern müssen daher nicht begründet werden.

k) Mit Aushändigung von Parteiausweis gilt der Bewerber oder die Bewerberin für den im voraus bezahlten Zeitraum mit dem von ihm gewählten Status als aufgenommen.

l) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder automatisch nach Ablauf des Beitragszeitraums. Da die APPD ihre Vorstellungen niemandem aufzwingen will, ist die Mitgliedschaft nicht erblich, endet also auch durch Tod.

m) Der vorzeitige Austritt bedarf in jedem Falle der Schriftform, es erfolgt keine Rückerstattung der geleisteten Beiträge. Mit Erreichen des Parteivorstandes wird er wirksam. Verzögerungen sind an Sonn- und Feiertagen sowie während der Großen Ferien möglich. Ein Austritt aus der APPD ist jederzeit vollstreckbar.

n) Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen die APPD auf psychologische Betreuung und etwaige Zusagen für die Zeit nach der Regierungsübernahme der APPD. Unterlagen jeglicher Art sind unverzüglich zurückzugeben.

o) Kamernossen und Kamernossinnen können aus der APPD ausgeschlossen werden, wenn sie den Zwecken und Zielen der APPD zuwiderhandeln oder die Ehrenmitglieder öffentlich in ihrem Ansehen herabwürdigen. Der Antrag auf Ausschluß aus der APPD kann durch jeden ordentlichen Kamernossen und jede ordentliche Kamernossin beim Schiedsgericht eingereicht werden.

p) Andere durch ein APPD-Schiedsgericht gefällte Ordnungsmaßnahmen können sein:

- Herabstufung auf den Status einer Karteileiche;

- zeitlich limitierter Ausschluß von der parteiinternen Rückverdummung und anderem Pogo-Treiben;

- Aberkennung von Parteiämtern, Posten und Pöstchen sowie rückwirkende Streichung aus den Parteiannalen.

q) Bei den Entscheidungen der APPD-Schiedsgerichte ist stets der Grundsatz "Klare Orientierung durch Eiserne Gerechtigkeit" zu beachten und die naturgemäße Einteilung der APPD-Mitglieder in Karteileichen, Mitläufer und fanatische Einpeitscher mildernd zu berücksichtigen.

r) Alle Entscheidungen von APPD-Schiedsgerichten müssen schriftlich, begründet bzw. im Fall von Analphabeten zusätzlich auf Band gesprochen werden.

s) Über einen möglichen Ausschluß entscheidet zunächst das zuständige Landesschiedsgericht, wobei die Berufung an das Bundesschiedsgericht gewährleistet wird.

t) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges, selbstloses und beherztes Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eine Gliederung einen Kamernossen oder eine Kamernossin von der Ausübung seiner/ihrer Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

u) Weitere Regelungen finden sich in der Schiedsgerichtsordnung in Anhang 1

§3. Finanzordnung

a) Die APPD ist eine Kommerzpartei. Darunter wird verstanden, daß die APPD zwar mit allen erdenklichen Mitteln versucht, Gelder, Sach- und Dienstleistungen zusammenzuraffen, selbige aber im Rahmen lustvoller und pogo-anarchistischer Politik ohne Bedenken verprasst werden können und auch sollen.

b) Die Finanzierung der APPD geschieht in erster Linie durch Beiträge, des weiteren durch Spenden, staatliche Zuschüsse und das kreative Ausloten weiterer und innovativer Geldquellen.

c) Da die APPD sich mit ihrer Politik zuvorderst an diejenigen Menschen richtet, die aufgrund ihrer Ablehnung von harter und regelmäßiger Arbeit finanziell eingeengt sind, hält es die APPD für unzumutbar, die eigenen Kamernossen und Kamernossinnen mehr als notwendig finanziell zu belasten. Daher hat die APPD folgendes Staffelmitgliedschaftsmodell beschlossen:

Mitgliedschaft "classic" : 1 Euro/Monat

Die Premiummitgliedschaft: 10 Euro/Monat

Die Premium-Deluxe-Mitgliedschaft: 100 Euro/Monat

Die Premium-Deluxe-Spezial-Mitgliedschaft: 10.000 Euro/Monat

Die Premium-Deluxe-Spezial-Ultramaximum-Mitgliedschaft: ist schon ab 100.000 Euro pro Monat zu haben.

Der Mitgliedsbeitrag ist für 12 Monate im Voraus zu entrichten.

d) Weitere Grundlagen der Finanzierung der Parteiarbeit sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Festlegungen des Parteiengesetzes.

e) Die gewählten Vorstände sind für die strikte Einhaltung der Gesetze gemäß dem APPD-Motto "Legal, legal immer noch legal!" sowie für die satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Parteigelder verantwortlich.

f) Mindestens einmal jährlich sind die Bundes- und Landesvorstände verpflichtet, Rechenschaft über die Finanzen zu geben. Verantwortlich für die Erstellung der Rechenschaftsberichte sind die Schatzmeister der jeweiligen Gliederung. Falls diese wegen erwiesener Unfähigkeit die fristgerechte Abgabe nicht gewährleisten können, kann ein anderes Vorstandsmitglied provisorisch die administrativen Aufgaben bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts übernehmen.

g) Der Bundesschatzmeister oder die Bundesschatzmeisterin sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Bundestages. In diesem Zusammenhang haben die nachgeordneten Gliederungen für eine rechtzeitige Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte beim Bundesvorstand zu sorgen.

h) Bundes- und Landesverbände sind zur Annahme von Spenden berechtigt. Hierbei spielt es keine Rolle, ob diese in Form von finanziellen Mitteln, Geschenken oder Getränken überreicht werden. Ausgenommen davon sind lediglich Spenden, die im Sinne von §25 Parteiengesetz unzulässig sind.

Diese sind unverzüglich an des Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Was anschließend mit diesen Geldern geschieht, steht nicht im Parteiengesetz.

i) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband, der sie nach eigenem Gutdünken satzungsgemäß und pogo-anarchistisch verwenden darf. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an die Bundespartei.

§4. Rechte und Pflichten der Ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen

Alle Rechte und Pflichten treten mit Eintritt in die APPD in Kraft und erlöschen mit dem Austritt.

§4.1. Rechte

a) Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben das Recht, durch Beteiligung am Diskussionsprozeß sowie Teilnahme an pogo-anarchistischer Kultur (trinken, spielen, geschlechtliches Treiben, Pogo-Tanz, laute Musik etc.) sowie parteiinternen Wahlen und Abstimmungen am politischen Willensbildungsprozeß in der APPD teilzunehmen.

b) Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben das Recht, innerhalb und außerhalb der APPD die Positionen der APPD mitzutragen und ihre Ziele und Grundsätze zu unterstützen.

c) Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben gleiches Stimmrecht, unabhängig vom jeweiligen Intelligenz- oder Rückverdummungsgrad.

d) Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben das Recht, auf den APPD-eigenen Internet-Websites mit anderen Mitgliedern zu kommunizieren, ausdrücklich ausgenommen hiervon sind alle Aufrufe zum Rassenhass, Gewalt und die Diffamierung von derzeitigen oder ehemaligen Kamernossen und Kamernossinnen.

e) Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben das Recht, öffentlich Reden im Sinne der APPD zu halten, auch im betrunkenen Zustand.

f) Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben das Recht, die Ehrenmitglieder der APPD um Rat zu fragen.

g) Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben das uneingeschränkte Recht auf totale und ultimative Rückverdummung.

h) Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben das Recht, durch die Partei im Rahmen ihrer Fähigkeiten gefordert zu werden.

§4.2. Pflichten

a) Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben die Pflicht, bei allen Parteiveranstaltungen den Parteiausweis mitzuführen.

b) Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben allen Ehrenmitgliedern mit dem ihnen gebührenden Respekt zu begegnen.

c) Alle APPD-Parteischriften müssen die APPD-Layoutrichtlinien befolgen, also in schwarz-weiß gedruckt bzw. in den Schriften Poppl-Laudatio, Koch Fraktur und Fraktur BT gesetzt sein. Diese Regelung dient der Vermeidung von überflüssiger Arbeit. Wer Schriften verfasst und diese ohne Rücksprache mit dem Vorstand als offizielle Parteischriften ausgibt, verhält sich parteiwidrig

d) Es ist die Pflicht aller ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen, neue Erkenntnisse über das schnellere Erreichen des Zustandes der totalen Rückverdummung sofort dem Parteivorstand mitzuteilen.

e) Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben ihrem Landesverband oder ggf. die Bundespartei unverzüglich über Änderungen der Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Steuerklasse, Familienstandes, Religionszugehörigkeit, Krankenkasse, Solvenz, Konsumverhalten und Führerscheinbesitz sowie eventuelle Straftatbestände zu informieren, anderenfalls droht eventuell der Parteiausschluss durch ein Schiedsgericht.

f) Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen sind gehalten, aktiv am Parteileben mitzuwirken indem sie Werbung machen, Mitglieder anwerben und sich aktiv an der inhaltlichen Arbeit in den Parteigremien zu beteiligen.

g) Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben die Pflicht, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gemäß der APPD-Satzung die Digitalisierung des täglichen Lebens zu vollziehen. Gesetzeswidrige Verschlüsselungsmethoden beim Versand von E-Mail sind hierbei im Rahmen der Parteiarbeit strengstens verboten, um den bundesdeutschen Geheimdiensten jederzeit Einblick in die absolute Legalität unseres Wirkens verleihen zu können. Auch hier gilt die APPD-Kurzformel "Legal, legal, immer noch viel legaler!".

§4.3. Rechte und Pflichten der unordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen

a) Unordentliche Kamernossen und Kamernossinnen haben das Recht, auf Parteiversammlungen mitgeführt zu werden.

b) An den eigentlichen Parteigeschäften haben unordentliche Kamernossen und Kamernossinnen keine Beteiligung.

§5. Die Rituale der APPD

a) Die APPD empfiehlt allen Kamernossen und Kamernossinnen, im Sinne der Vertiefung von Sinn und Zweck der Pogo-Anarchie das wiederholte und intensive Studium pogo-anarchistischer Schriften, von Hefromanen und Comics sowie das vitalisierende Aufsingen der Parteihymne. Auch der soziale Kontakt mit Kamernossen und Kamernossinnen durch Teilnahme am pogo-kulturellen Miteinander dient dem politischen Vorwärtskommen der APPD.

§6. Die Gliederung der Partei und ihre Organe

§6.1. Gliederung

a) Die APPD gliedert sich in

1. Landesverbände entsprechend den Gebieten der Länder der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweils aktuellen Grenzen.
2. nachgeordnete Kreisverbände entsprechend den kommunalen Gliederungen
3. nachgeordnete Ortsverbände entsprechend den kommunalen Gliederungen
4. Virtuelle Cyberspace-Verbände, die sich im Internet nach Gutdünken organisieren können, zusammen aber einen pogo-anarchistischen Cyberspace-Backbone bilden.

b) Alle Gliederungen der APPD haben im Rahmen pogo-anarchistischer Grundsätze Satzungsautonomie und können eigene programmatische Vorstellungen entwickeln, um der regionalen Politik der APPD ein werbewirksames Lokalkolorit zu verleihen.

c) Alle Gliederungen der APPD schaffen sich ihre Organe, Ressorts, Referate, Arbeitsgruppen, Räte, Ausschüsse, Kammern, Gremien, Pöstchen und Posten im Rahmen dieser Satzung oder der für die Gliederung beschlossenen Satzung.

d) Landesverbände beschließen im Rahmen ihrer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Aufstellung von Landeslisten bei Bundestags und Landtagswahlen und reichen sie durch ihre Vorstände bei den zuständigen Wahlleitungen ein.

e) Kreisverbände beschließen im Rahmen ihrer Mitgliederversammlung über die Aufstellung von Direktkandidaten bei Bundestags- und Landtagswahlen, wobei die Einreichung der Wahlvorschläge bei den zuständigen Wahlleitungen durch die Vorstände der jeweiligen Landesverbände erfolgt. Diese Regelung wird getroffen aufgrund der Erfahrung, dass die Mitglieder von Kreisverbänden in ihrer Ablehnung bürokratischer Arbeiten meist besonders konsequent sind.

f) Gliederungen, die in ihrem Wirken und ihren Beschlüssen dem Ansehen von Partei, Ehrenmitgliedern oder den Möglichkeiten von pogo-anarchistischer Kommerzialisierung und Werbewirksamkeit schweren Schaden zufügen, können durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefällten Beschluss der jeweils übergeordneten Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung aufgelöst werden.

g) Die Mitgliedschaft der einzelnen Kamernossen und Kamernossinnen bleibt davon unberührt.

h) Gegen den Auflösungsbeschluss kann beim zuständigen Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Gegen deren Entscheidung kann Widerspruch bis zum Bundesschiedsgericht eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung ruht das Recht der betroffenen Gliederung, die Ziele der Partei in der Öffentlichkeit zu vertreten sowie parteieigene Gelder zu verpressen.

§6.2. Mitglieder- und Vertretersammlungen

a) Die Bundesversammlung der APPD, der Bundesparteitag, ist das oberste beschließende Organ der Partei und dient der Weiterentwicklung und Zementierung pogo-anarchistischem Lebensgefühl. Er ist das lustvollste Ereignis für alle Kamernossen und Kamernossinnen der Partei und sollte auch in diesem Geiste zelebriert werden, denn er bietet die Möglichkeit, allen Menschen das von der APPD vertretene Politikverständnis plastisch zu veranschaulichen.

b) Der ordentliche Bundesparteitag der APPD tritt mindestens einmal in zwei Jahren zusammen. Seine Wahlperiode dauert bis zur Konstituierung des folgenden Parteitages. Die Anzahl der Delegierten sollte 300 Personen nicht überschreiten, wobei die Anzahl der Delegierten pro Bundesland oder Cyberspace-Backbone sich proportional nach der Mitgliederstärke je Bundesland richtet.

c) Die Einberufung des ordentlichen Bundesparteitages der APPD, zu dem die Delegierten schriftlich eingeladen werden, sollte mindestens zwei Monate vor Ende der Wahlperiode erfolgen.

d) Der ordentliche Bundesparteitag der APPD setzt sich zusammen aus:

- den von den Landesverbänden und dem Cyberspace-Backbone gewählten Delegierten
- den Mitgliedern des Bundesvorstandes
- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts
- den Mitgliedern der Bundestagsfraktion

e) Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über

- die Satzung der APPD;
- das Programm der APPD;
- die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
- die kommerzielle Ordnung der Partei. Dies betrifft insbesondere Erschließung neuer finanzieller Quellen, Schritte zur Bildung von Parteivermögen sowie die Auseinandersetzung über Erhebung und Verpressung von Beiträgen und Spenden;
- Maßnahmen zur Förderung von Rückverdummung und Digitalisierung innerhalb der Partei;
- Annahme oder Ablehnung des Tätigkeitsberichts des Vorstands, wobei hier lustpolitische Grundsätze der Partei berücksichtigt werden sollten. Der finanzielle Teil ist durch vom Parteitag vorher gewählte Rechnungsprüfer auf nicht pogo-anarchistische Weise einbehaltene oder ausgegebene Gelder sowie andere Fehler zu überprüfen;
- die Schiedsgerichtsordnung sowie darüber, wie bei un-pogo-anarchistischem Verhalten gegen die beklagenswerten Kamernossen und Kamernossinnen vorzugehen ist;
- Vorschläge für die Neugliederung Deutschlands gemäß dem Programm der APPD;
- Bündnisse, Verschmelzungen mit anderen Parteien oder Organisationen;
- Teilnahme an Bundes- und Europawahlen.

f)Der ordentliche Bundesparteitag der APPD wählt in offener oder geheimer Wahl den Bundesvorstand sowie die Bundesschiedskommission.

g)Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Kamernossen und Kamernossinnen notwendig.

h)Satzungsänderungen zur Weiterentwicklung pogo-anarchistischer Politik bzw. des pogo-anarchistischen Parteilebens sind mit 7/13-Mehrheit möglich.

i)Protokollführer ist ein Mitglied des Vorstandes.

j)Beschlüsse werden durch den Vorstand der APPD beurkundet und ausgedruckt.

k)In besonderen politischen Situationen, die schnelle Entschlüsse erfordern sowie aus Gründen, die der Werbewirksamkeit der Partei in der Öffentlichkeit nützt, z. B. vor Wahlen, kann eine besondere Vertreterversammlung, der Unordentliche Parteitag, einberufen werden. Zu diesem Unordentlichen Parteitag entsenden die Landesverbände sowie der Cyberspace-Backbone durch ihre Mitglieder- oder Vertreterversammlung einmalig gewählte Delegierte.

l)Die Einladung hierzu sollte in Regel schriftlich, kann aber in dringenden Fällen auch mündlich erfolgen.

m)Die Einberufung eines Unordentlichen Parteitages sollte möglichst mindestens zwei Wochen vorher erfolgen, kann im besonders dringenden Fällen aber auch kurzfristig erfolgen.

n)Für die Mitgliederversammlungen/Parteitage der Landesverbände und des Cyberspace-Backbones gelten ähnliche Regelungen wie für den Bundesparteitag. Sie setzen sich aber zusammen aus:

- den von den Ortsverbänden/dem Cyberspace-Backbone gewählten Delegierten;
- den Mitgliedern des Landesvorstandes der APPD;
- oder aber im Falle einer reinen Mitgliederversammlung aus den erschienenen Mitgliedern.

o)Ein Landesparteitag beschließt insbesondere über

- die Satzung der APPD-Landesverbandes;
- Teilnahme an Landtags- und Kommunalwahlen

§6.3. Der Bundesvorstand

a)Der Bundesvorstand der APPD besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf gewählten Mitgliedern

b)Der Bundesvorstand der APPD wird für die Dauer von zwei Jahren in folgender Reihenfolge durch den Parteitag in demokratischer Wahl bestimmt:

- Bundesvorsitzende(r), parteiintern "Großadministrator/in" genannt.
- stv. Bundesvorsitzende(r), parteiintern "Administrator/in" genannt.
- Schatzmeister(in), parteiintern "Koko" (kommerzieller Koordinator) genannt.
- 1. Beisitzer/in, parteiintern "Inspektor/in" genannt.
- 2. Beisitzer/in, parteiintern "Polit-Kommissar/in" genannt.

c)Der Bundesvorstand der APPD benennt ein Mitglied aus seinen Reihen zum Chefideologen. Der Chefideologe ist für die Weiterentwicklung und Klärung von Grundsatzfragen pogo-anarchistischer Politik verantwortlich.

d)Der Bundesvorstand der APPD leitet die Partei, so gut es geht, und führt die Geschäfte nach Gesetz, pogo-anarchistischem Geist, Zielsetzungen und Beschlüssen der Parteitage.

e)Der Bundesvorstand der APPD wacht über das höchste Gut demokratischer Willensbildung, entscheidet in diesem Zusammenhang über die Teilnahme an Wahlen zu Volksvertretungen und sucht zu diesem Zweck den Rat der APPD-Ehrenmitglieder.

f)Bundesvorstandsmitglieder haben die Möglichkeit, mit persönlicher Anwesenheit, aber auch per Internet-Chatting an gemeinsamen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

g)Der Bundesvorstand der APPD ruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung, auch Tag der Partei genannt, ein und benennt mindestens 30 Tage vorher Termin und Ort. Er hat sicherzustellen, daß in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes ausreichende Möglichkeiten zur Befriedigung pogo-anarchistischer Bedürfnisse vorhanden sind (Trink- und Spielhallen, Videotheken, Sex-Shops etc.).

h)Der Bundesvorstand der APPD ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und sonstigen Vermögens und setzt dieses als Transmissionsriemen zur Verdeutlichung pogo-anarchistischer Inhalte ein.

i)Der Bundesvorstand hat die Aufgabe, parteieigene Gelder auf eine Weise zu verprassen, die der Darstellung pogo-anarchistischer Politik in der Öffentlichkeit dient.

j)Der Bundesvorstand der APPD ist berechtigt, grundsätzliche Programmaussagen der Partei nach Gutdünken zu treffen oder geltende Aussagen zu ändern. Durch den Vorstand der APPD getroffene Grundsatzaussagen müssen auf dem nachfolgenden Parteitag bestätigt werden, um weiterhin Verbindlichkeit zu erlangen.

k)Durch Votum von mindestens 20% der ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen kann ein Antrag auf eine Eliminierung bzw. Amtsenthebung des Bundesvorstand eingeleitet werden. Der Bundesvorstand beruft daraufhin eine Mitgliederversammlung ein, die über die Amtsenthebung endgültig entscheidet. Im Falle eines sofortigen Rücktritts muß der Vorstand einen kommissarischen Vorstand ernennen, der die Neuwahl des Vorstands bzw. die dafür nötige Mitgliederversammlung veranlaßt.

§6.4. Die Landesvorstände

a)Sofern nicht durch eine Landesatzung anders bestimmt, gelten für die jeweiligen Landesvorstände ähnliche Bestimmungen wie für den Bundesvorstand.

b)Der Landesvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber fünf Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren in folgender Reihenfolge durch den Landesparteitag in demokratischer Wahl bestimmt:

- Landesvorsitzende(r), parteiintern "Verweser/in" genannt.
- stv. Landesvorsitzende(r), parteiintern "Statthalter/in" genannt.
- Schatzmeister(in), parteiintern "Kommerzienrat" genannt.
- 1. Beisitzer/in, parteiintern "Geheimrat" genannt.
- 2. Beisitzer/in, parteiintern "Protector" genannt.

§6.5. Der Pogofinanzrat

Der Pogofinanzrat setzt sich zusammen aus dem Bundesschatzmeister sowie den Schatzmeistern der Landesverbände. Er berät über die satzungsgemäße Verwendung von Parteigeldern und koordiniert die Erstellung der Rechenschaftsberichte.

§6.6. Die Schiedsgerichte

a)Bei Bundespartei und Landesverbänden bestehen Schiedsgerichte. Die Aufgabe der Schiedsgerichte ist

- Schlichtung von Streitigkeiten über die Verwendung von Geldern, zwischen zur Aggressivität neigenden besonders asozialen Mitgliedern sowie die Klärung von Verleumdungen, Beschuldigungen und Intrigen zwischen Mitgliedern und Gliederungen untereinander.
- Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen, Parteiorgane oder einzelne Mitglieder auszusprechen.

b)Die Schiedsgerichte bestehen in der Regel aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden sowie drei Beisitzern, die allesamt von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ihrer Gliederung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

c)Die Schiedsgerichte haben in besonders komplizierten und schwerwiegenden Fällen den Rat der Ehrenmitglieder einzuholen.

d) Die genauen Verfahrensbestimmungen regelt die Schiedsgerichtsordnung unter Anhang 1 dieser Satzung.

§7. Auflösung der APPD oder Verschmelzung mit anderen Parteien

a) Die Auflösung von Bundesverband oder Landesverbänden sowie ihre Verschmelzung mit anderen Parteien kann durch die jeweilige Mitglieder- oder Vertreterversammlung beschlossen werden.

b) Anschließend muß eine Urabstimmung der Mitglieder über diesen Beschluß innerhalb von drei Monaten erfolgen, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Beschluß bestätigt, ändert oder aufhebt.

c) Die Urabstimmung wird von dem jeweiligen Vorstand durchgeführt und vom Schiedsgericht überwacht.

d) Im Fall der Auflösung der APPD wird das Parteivermögen restlos bei einer Auflösungsfeier verprasst.

Anhang

Schiedsgerichtsordnung

a) Am Schiedsgerichtsverfahren nehmen die Mitglieder des Schiedsgerichts, Antragsteller, Antragsgegner und Zeugen teil.

b) Eine gleichlautende Beiladung ist allen Beteiligten zuzustellen.

c) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, alle Parteiorgane sowie 20% einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung durch Beschluß.

d) Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen, mit Beweismitteln zu versehen und in achtfacher Ausfertigung vorzulegen.

e) Mitglieder des Schiedsgerichts können wegen Befangenheit abgelehnt werden, sofern ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Über den Befangenheitsantrag entscheidet das Schiedsgericht ohne ihr abgelehntes Mitglied mit mehrheitlichem Beschluß.

f) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des oder der Vorsitzenden. Er oder sie legt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Termineinladung erfolgt schriftlich und muß Ort und Zeit der Verhandlung enthalten. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, kann aber im Einvernehmen mit den Beteiligten verkürzt werden.

g) Die mündliche Verhandlung ist für Ordentliche Kamernossen und Kamernossinnen öffentlich.

h) Über den Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das allen Beteiligten unverzüglich zugänglich gemacht wird.

i) Entschieden wird durch nichtöffentliche Beratung des Schiedsberichts, wobei die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit erfolgt. Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen und den Beteiligten des Verfahrens innerhalb von 8 Wochen zuzustellen.

j) Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts kann der/die Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Widerspruch einlegen. Der/die Betroffene ist in dem Beschluß über die Rechtsmittel zu belehren.